

P/SN-334/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 Wien

LAD-VD-6029/4

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
12201/09-I 2/90Bearbeiter
Dr. StaudiglBetrifft **GESETZENTWURF**
Zi. zu No. GE 9 87

Datum: 13. SEP. 1990

Verteilt 14.9.90 liebe
~~(0-22-2)-631 10~~ Durchwahl Datum

2094

11. Sep. 1990

A. Schwanzl

Betrifft

Entwurf eines Futtermittelgesetzes 1990; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines
Futtermittelgesetzes 1990 wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem vorliegenden Entwurf werden Zuständigkeiten des
Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber
der bisherigen Rechtslage zum Teil neu begründet und zum Teil
erweitert, so insbesondere in den Teilen 5, 6 und 7. Die
Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1990 wird daher zu einer
Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu einem vermehrten
Personalaufwand bei den betroffenen Landesdienststellen führen.

Bereits im Zuge des im Herbst 1987 durchgeführten
Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes
hat die NÖ Landesregierung auf diesen Umstand hingewiesen.
Dessen ungeachtet enthält das dem Entwurf beige-schlossene
Vorblatt zu den Kosten lediglich die Aussage, daß durch den
Entfall der Registrierungspflicht der Verwaltungsaufwand
eingespart werden kann und eine mit dem Gesetz verbundene
automatische Einbringung der Kosten nicht gegeben ist. Die dort
angeführte Intensivierung der Kontrolltätigkeit läßt ebenfalls
eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwarten. Eine Aussage
über den vermehrten Aufwand der Länder und dessen Abgeltung ist

im Entwurf hingegen nicht enthalten.

Dem vorliegenden Entwurf kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß seitens des Bundes die Bereitschaft erklärt wird, den durch Aufzeichnungen nachgewiesenen zusätzlichen Aufwand den Ländern finanziell abzugelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 3 Abs. 4 Z. 2:

Wegen des Verbotscharakters würde die im Entwurf enthaltene Negation diese Regelung in das Gegenteil verkehren. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

2. "in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind oder"

2. Zu § 12 Abs. 2:

In der Futtermittelkommission sollten neben den angeführten Mitgliedern unbedingt auch die Untersuchungsanstalten und die Kontrollorgane vertreten sein. Nur so könnten die Erfahrungen bei der Überwachung des Futtermittelgesetzes auch der Kommission zugänglich und von ihr in optimaler Weise genutzt werden.

3. Zu den §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1:

In den beiden Bestimmungen sollte es entweder gleichlautend "Niederschrift (Probenbegleitschreiben)" oder "Probenbegleitschreiben (Niederschrift)" heißen.

4. Zu § 21:

Nach § 21 Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Die in Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Beschlagnahme sollte in den Bescheid einfließen und wäre daher entbehrlich.

Weiters sieht Abs. 9 die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für den Auftrag zur Probeentnahme bei der vorläufigen Beschlagnahme vor, während nach Abs. 4 der Landeshauptmann über die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände Verfügungsberechtigt ist.

5. Zu § 22:

Im Abs. 1 sollte ausdrücklich die Verpflichtung vorgesehen werden, in die Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 3 Einsicht zu gewähren.

6. Zu § 24 Abs. 2:

Da die Futtermittelkontrolle dem Landeshauptmann zukommen soll, müßte hier unbedingt auch auf die Reisegebührenvorschriften der Länder Bedacht genommen werden.

7. Zu § 25:

Zum beabsichtigten Entfall von gerichtlich strafbaren Tatbeständen wird bemerkt, daß für den Zusatz von verbotenen

- 4 -

Stoffen (Hormone, Antibiotika und dgl.) weiterhin die Beibehaltung der gerichtlichen Strafdrohung angemessen erschiene.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

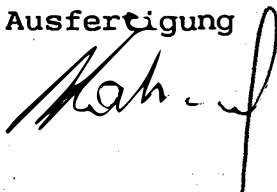
LAD-VD-6024/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kah...' with a long vertical stroke at the end.

